

LEADER-Entwicklungsstrategie Südraum Leipzig

für die Förderperiode 2023 – 2027

3. Änderung beschlossen am 28.10.2025

3. Änderung genehmigt am 11.11.2025

Anlagenteil

Inhalt

Anlage 1 Beschluss der LAG zur Änderung der LES 2023-2027	2
Anlage 2 Satzung der LAG, Beschluss zum Betrieb der LAG und Geschäftsordnung des Koordinierungskreises	4
Anlage 2.1 Satzung der LAG Südraum Leipzig	4
Anlage 2.2 Beschluss der MV zum Betrieb der LAG	10
Anlage 2.3 Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis der LAG Südraum Leipzig	11
Anlage 3 Zusammensetzung der Mitglieder LAG und des Koordinierungskreises	16
Anlage 4 Interessenbekundung der Mitglieder des Koordinierungskreises	20
Anlage 5 Letter of Intent für Kooperationsansätze	30

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Anlage 1 Beschluss der LAG zur Änderung der LES 2023-2027



Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.
Rathausstr.6, 04416 Markkleeberg

Beschluss 06/2025

LAG-Mitgliederversammlung vom 28.10.2025

Die Mitgliederversammlung der Lokalen AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V. beschließt die 3. Änderung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) 2023 – 2027 gemäß der Anlagen LES Südraum Leipzig 2023 – 2027 und dem Anlagenteil LES LAG Südraum Leipzig 2023 – 2027.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung: 14
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltung: 0



Daniel Strobel
Vorstandsvorsitzender

LAG - Lokale Aktionsgruppe
Südraum Leipzig e.V.
c/o Kommunales Forum
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg



Peter Krümmel
1. Stellvertreter

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Abstimmende Mitglieder der LAG

	Institution/ Unternehmen/ Kommune	Name	Vorname	Interessengruppe	Stimmübertragung
1	MIBRAG	Jolas	Peter	Wirtschaft	Stimmübertragung an Herrn Graichen
2	Gemeinde Belgershain	Mai	Guido	Öffentlicher Sektor	
3	Gemeinde Elstertrebnitz	Zühlke	Daniel	Öffentlicher Sektor	
4	Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig	Strobel	Daniel	Öffentlicher Sektor	3 Stimmen als Vertreter des KfSL
5	Soziokulturelles Zentrum KuHstall e.V.	Körner-Winter	Petra	Zivilgesellschaft	
6	Landgraf & Landgraf GbR	Landgraf	Dana	Wirtschaft	
7		Friebe-Knoke	Manuela	engagierte Bürger	
8		Knoke	David	engagierte Bürger	
9		Krümmel	Peter	engagierte Bürger	
10		Kurth	Grit	engagierte Bürger	
11		Peissker	Isabella	engagierte Bürger	
12		Riedel, Dr.	Ingrid	engagierte Bürger	
	Gesamtstimmen			14 Stimmen davon Wirtschaft 1 Stimme Öffentlicher Sektor 6 Stimmen Zivilgesellschaft 1 Stimmen Engagierte Bürger 6 Stimmen	7,1 % 42,9 % 7,1 % 42,9 %

Anlage 2 **Satzung der LAG, Beschluss zum Betrieb der LAG und Geschäftsordnung des Koordinierungskreises**

Anlage 2.1 **Satzung der LAG Südraum Leipzig**

Satzung des Vereins

Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.

Der Verein Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 14. April 2014 in Espenhain errichtet. Die Mitgliederversammlung des Vereins Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V. hat am 12.01.2015 die Neufassung der Vereinssatzung beschlossen, zuletzt geändert am 18.01.2024.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.“ (kurz: LAG Südraum Leipzig) und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Markkleeberg.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Trägerschaft und Förderung des Prozesses der ländlichen Entwicklung (LEADER) als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Dazu gehört insbesondere die Förderung
 - a) von regionalen Entwicklungsprozessen, Informations- und Erfahrungsaustausch,
 - b) der Bewältigung des demografischen Wandels im ländlichen Raum
 - c) des Ausgleichs der Defizite in Folge des Braunkohlebergbaus sowie der Ausgestaltung des Lebens mit dem aktiven Bergbau
 - d) der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaften sowie des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes
 - e) der Bildung insbesondere der Wissensvermittlung zu Fragen des Klimawandels und der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - f) der Heimatpflege, des Brauchtums sowie des kulturellen Erbes,
 - g) der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Gendermainstreaming,
 - h) innovativer Ansätze zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung aller sich hierfür einsetzenden öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen sowie die aktive Zusammenarbeit mit diesen bei der wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung ländlicher Gebiete unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen ökologischen Gleichgewichtes,
 - b) Mitwirkung an und die Moderation von regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung ländlicher Gebiete, zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, zur Entwicklung und Herausbildung des Umweltbewusstseins, in Form von Arbeitsgruppen, Seminaren, Podien, der Herausgabe von Publikationen usw.,
 - c) Vertiefung und Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschafts- und Sozialpartnern im Interesse der Regionalentwicklung,
 - d) die Initiierung von und die Mitwirkung an Modell- und Forschungsvorhaben, die der weiteren Ausgestaltung der Bergbaufolgelandschaft, der Entwicklung des Südraums als Bergbauregion dienen aber auch der Bewältigung des Klimawandels und zum Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien,
 - e) Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat, dem Brauchtum und Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
 - f) Unterstützung von Maßnahmen für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen und für die Förderung der Frauen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller oder klassentrennender Art innerhalb des Vereins ab.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitgliedern aus den Interessensgruppen: öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger und Zivilgesellschaft/Sonstige besteht.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit der Anerkennung der Vereinssatzung und der LEADER-Entwicklungsstrategie, beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Von einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller mit einer schriftlichen Begründung zu informieren.
- (4) Die Mitglieder der LAG verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit dem Erlöschen der juristischen Person,
 - c) mit der schriftlichen Kündigung bis zum 30. September zum 31.12. des laufenden Jahres,
 - d) mit dem Ausschluss aus dem Verein,
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
- (6) Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und per Einschreiben zugestellt werden. Das betreffende Mitglied ist vorab zu hören. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats Beschwerde einreichen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Schwerwiegende Verstöße liegen vor, wenn ein Vereinsmitglied insbesondere
 - rufschädigendes Verhalten
 - Veruntreuung
 - Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern oder dem Verein betreibt
 - oder durch sein Verhalten, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung dauerhaft unmöglich macht; die Wahrnehmung berechtigter Interessen bleibt unberührt.

§ 5

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der/die Kassenprüfer, der Vorstand und der Koordinierungskreis.
- (2) Die Mitwirkung in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens zehn Tage und beginnt mit der Absendung. Bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte angemeldet werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung muss von zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Mitgliederversammlungen können bei begründetem Anlass auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Art der Durchführung obliegt dem Vorstand.

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig ist durch eine Person im Verein vertreten. Als Vertreter der Mitgliedsgemeinden des Kommunalen Forums verfügt der Zweckverband über Sonderrechte nach § 35 BGB. Dies sind drei Stimmen, welche auf eine Person vereinigt werden.
- (2) Stimmübertragungen sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei der Beschlussfassungen zur LEADER-Entwicklungsstrategie müssen mindestens drei Interessengruppen an der Beschlussfassung beteiligt sein. Bei der Beschlussfassung darf keine der Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstige) die Entscheidung dominieren (</= oder max. 49 % der Stimmen).
- (5) Sonstige Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig bei Mindestanwesenheit von 51 % aller Mitglieder.
- (6) In eilbedürftigen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vereinsvorstandes Beschlüsse durch Einholen der Zustimmung in schriftlicher Form, per E-Mail, gefasst werden.
Änderungen der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und die Vereinsauflösung sind von der Beschlussfassung in schriftlicher Form ausgeschlossen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied abgezeichnet und anschließend den Vereinsmitgliedern per E-Mail zugesandt oder im Internet zur Einsicht bereitgestellt.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen wird eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung benötigt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig durchführen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Obliegenheiten der Mitgliederversammlung:
 - a) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - b) Beschlussfassung über regionale Entwicklungsschwerpunkte, Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Haushalt, Auflösung des Vereins und Verwendung von Vereinsvermögen
 - c) Bestätigung der Evaluierungsberichte im Rahmen des LEADER-Förderprogramms
 - d) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - e) Besetzung, Wahl, Erweiterung des Koordinierungskreises
 - f) Wahl von mindestens einem, höchstens zwei Kassenprüfern
 - g) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst sieben Mitglieder, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dem Vorstand gehören drei kommunale Vertreter, davon mindestens zwei Vertreter des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig an.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob geheim oder offen gewählt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Teilnahme an Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.
- (6) Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, zu denen er bei Bedarf zusammentritt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung muss den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. In Eilfällen kann die Frist unterschritten werden.
- (2) Liegt in der Person oder im Verhalten eines Mitglieds des Vorstandes ein wichtiger Grund vor, kann mit den Stimmen aller übrigen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Abberufung und Neubesetzung des jeweiligen Vorstandsposten entscheidet, einberufen werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist der Vorstand mit einer Frist

von einer Woche erneut einzuberufen. Bei erneuter nicht gegebener Beschlussfähigkeit ist der Vorstand mit fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilnehmen; das gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Umlaufbeschlüsse müssen schriftlich oder textlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Dritte aus der vertretenen Institution vertreten lassen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erarbeitung jährliches Arbeitsprogramm, Haushaltsplan und Jahresbericht
 - d) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwendung von Finanzmitteln gemäß Haushaltsplan
 - f) Übertragung der Geschäftsbesorgung an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig
 - g) Entscheidung über die Durchführung von Projekten in Trägerschaft des Vereins
- (2) Der Vorstand kann seine Obliegenheiten über eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig mit der Geschäftsbesorgung.
- (3) Der Vorstand kann per Beschluss einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung und der Erstellung eines Wirtschaftsberichtes beauftragen.

§ 15

Kassenwesen, Kassenprüfung

- (1) Der Verein führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Der/ Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr wird durch den/die Kassenprüfer eine Rechnungs- und Buchprüfung durchgeführt und ein Prüfbericht erstellt.
- (4) Von den Kassenprüfern ist das Buchwerk des Vereins mindestens einmal im Jahr auf Rechtmäßigkeit und Ordnung zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand unverzüglich zu übergeben und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16

Der Koordinierungskreis

- (1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit auf Basis der förderrechtlichen Vorschriften des LEADER-Förderprogrammes durch den Koordinierungskreis unterstützt. Der Koordinierungskreis ist das Entscheidungsgremium, welches, auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie, über die Passfähigkeit und Förderwürdigkeit, der im Rahmen des LEADER-Förderprogrammes eingereichten Projekte entscheidet. Dies betrifft auch die Projekte in Trägerschaft des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung und Besetzung des Koordinierungskreises. Dieser besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die auch Vereinsmitglieder sein müssen, und beratenden Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

- (3) Der Koordinierungskreis setzt sich in einem angemessenen Verhältnis aus Vertretern des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft, engagierten Bürgern und der Zivilgesellschaft/Sonstige zusammen, wobei ein Gleichgewicht zwischen den Vertretern verschiedener Geschlechter sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind, gewährleistet wird.
- (4) Jedes Koordinierungskreismitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder können sich in den Sitzungen des Koordinierungskreises vertreten lassen. Der/ die Vertreter/in ist gegenüber der Leitung des Koordinierungskreises zu benennen und schriftlich zu bestätigen.
- (6) Der Koordinierungskreis regelt seine Arbeitsweise und Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Koordinierungskreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch während dessen Amtszeit den Koordinierungskreis durch Beschluss erweitern und verändern. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Koordinierungskreises abgeben.
- (8) Die Arbeit des Koordinierungskreises wird im Rahmen einer Evaluation geprüft. In der Folge kann dessen Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
- (9) Der Koordinierungskreis wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung sind diese Aufgaben durch die Stellvertreter zu erfüllen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verletzungen oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben Mitglieder aus dem Koordinierungskreis ausschließen.
- (11) Der Koordinierungskreis ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Teilnahme an Koordinierungskreissitzungen eine Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Koordinierungskreismitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.
- (12) Sitzungen des Koordinierungskreises können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung sowie die Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen bei Mindestanwesenheit von 51 % aller Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vorstands im Sinne § 26 BGB sind vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vereinsangehörigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.01.2015 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19

Rechtsunwirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Ort und Tag des Beschlusses der Satzung: 18.01.2024

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Anlage 2.2 Beschluss der MV zum Betrieb der LAG



Lokale
Aktions
Gruppe
Südraum Leipzig e.V.

Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.
Rathausstr. 6, 04416 Markkleeberg

Beschluss 04/2022
vom 04.05.2022

Die Mitgliederversammlung der Lokalen AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V. verpflichtet sich, den Betrieb der LAG in der neuen Förderperiode 2023-2027 und der sich anschließenden Übergangsperiode finanziell zu sichern.

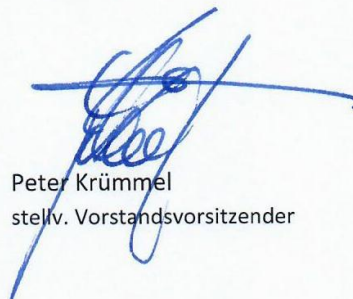
Dazu werden über die Mitgliedsbeiträge des Vereins die notwendigen Eigenmittel für die Beantragung der LEADER-Fördermittel gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 22
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0



Maik Schramm
Vorstandsvorsitzender



Peter Krümmel
stellv. Vorstandsvorsitzender

Anlage 2.3 Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis der LAG Südraum Leipzig

vom 16.11.2023

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach VO (EG) 1303/2013 Art. 34 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Hierfür ernennt sie ein Entscheidungsgremium (hier weiter als Koordinierungskreis bezeichnet), das in seiner ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden ist. Dabei hat es formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat es für ein nicht-diskriminierendes und transparentes Projektauswahlverfahren zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Koordinierungskreises zu vermeiden
- ist sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern an Beratung und Abstimmung über ein Projekt max. 49 % der Stimmen bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf Vertreter einer Interessengruppe (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstiges) entfallen

Grundlage des Projektauswahlverfahrens sind die in der LES genannten Prüfschritte und Kriterien, die der Geschäftsordnung als Anlage 1 angefügt sind.

Es gelten zudem die Bestimmungen der RL LEADER des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode. Sie wird durch den Koordinierungskreis mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

§ 2 Verfahren und Rahmenseetzungen für die Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung und Besetzung des Koordinierungskreises. Dieser besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die auch Vereinsmitglieder sein müssen, und beratenden Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. (Besetzung, Wahl und Erweiterung des Koordinierungskreises wird in § 16 der Satzung der LAG Südraum Leipzig geregelt).

Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises zielt darauf hin, dass ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind, gewährleistet wird. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des KK folgende Interessengruppe widerspiegeln:

- o Öffentlicher Sektor
Zu dieser Interessengruppe gehören die kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Die gesetzlichen Vertreter (z. B. Bürgermeister, Landräte, Leiter der Bundes- und Landesbehörden) sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, auch wenn sie als natürliche Person Mitglied der LAG sind.
- o Wirtschaft
Erfasst sind Unternehmen unabhängig ihrer Größe sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, Bauernverband).
- o engagierte Bürger
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, und ihre Kompetenzen, eigenen Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit, Ehrenamt, Vereinsarbeit, persönlicher Lebenssituation oder bürgerschaftlichen Engagement einbringen
- o Zivilgesellschaft/Sonstige
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen etc.

Dabei darf keine der Interessengruppen im Koordinierungskreis überwiegen.

- (2) Der Koordinierungskreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch während dessen Amtszeit den Koordinierungskreis durch Beschluss erweitern und verändern. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Koordinierungskreises abgeben.
- (3) Die Arbeit des Koordinierungskreises wird im Rahmen einer Evaluation geprüft. In der Folge kann dessen Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung verändert werden.

- (4) Der Koordinierungskreis wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung sind diese Aufgaben durch die Stellvertreter zu erfüllen. Bei Bedarf kann die Ladungsfrist unterschritten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verletzungen oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben Mitglieder aus dem Koordinierungskreis ausschließen.

§ 3 Stimmrecht und Vertretungsregelung

- (1) Jedes Koordinierungskreismitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder können sich in den Sitzungen des Koordinierungskreises bei Verhinderung vertreten lassen. Der/die Vertreter/in ist durch den Koordinierungskreis zu bestätigen. Der/die Vertreter/in kann jeweils nur ein Mitglied des Koordinierungskreises vertreten. Eine Mehrfachvertretung ist nicht möglich.
- (3) Landkreise und die Mitarbeiter der LAG im laufenden Betrieb können keine Stimmberechtigung erhalten.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Beschlüsse können entsprechend folgendem Verfahren herbeigeführt werden.

- a) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Koordinierungskreises.
- b) Schriftliche Abstimmung des Koordinierungskreises im Umlaufverfahren.
Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes bzw. zur Sicherung der paritätischen Interessenvertretung vorgenommen werden.
- c) Abstimmung im Rahmen von Videokonferenzen
Die Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen/Hybridveranstaltungen ist zulässig, sollte aber auch die Ausnahme bilden und ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 5 Befangenheit

Ein Koordinierungskreismitglied darf bei der jeweiligen Entscheidung/Beratung, über die im Rahmen des LEADER Förderprogramms eingereichten Projekte weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann bzw. er/sie die Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann:

1. Aufgrund familiärer oder privater Verbundenheit
 - Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Hierzu gehören entsprechend § 383 der Zivilprozessordnung insbesondere Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, in gerader Linie bis zum dritten Grad Verwandte (z. B. Cousin, Cousine) und bis zum zweiten Grad Verschwägerter (z. B. Bruder des Ehegatten).
 - Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall.
Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:
 - *Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),*
 - *kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,*
 - *enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),*
 - *bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller*
2. Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen sowie der politischen Übereinstimmung
 - Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion ist nicht ausreichend. Dagegen führt die Mitgliedschaft im Vorstand oder eine besondere Funktion zur Befangenheit.

- Hinsichtlich der politischen Übereinstimmung liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.
3. Vertretung von Gebietskörperschaften
Generell liegt bei den Vertretern der Gebietskörperschaft (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats / Kreisrats) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter).
 4. des wirtschaftlichen Interesses
 - Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn zwischen dem Mitglied des Entscheidungsgremiums und dem Antragsteller eine
 - enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung oder
 - ein Anstellungsverhältnis (in einflussreicher Funktion oder bei Befassung mit dem aktuellen Projekt) besteht oder
 - wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums beim Antragsteller Eigentumsanteile hat oder
 - eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Antragsteller innehat oder
 - eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person ist oder
 - wenn der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts ist, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.
 5. oder aus anderen Gründen, die auf direkte oder indirekte persönliche Interessen schließen lassen

Die stimmberechtigten Mitglieder haben hierzu vorab auf ihren Interessenkonflikt (Befangenheit) hinzuweisen.

Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit, aufgrund der Befangenheit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Entscheidungsgremiums, kann ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst werden und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Zustimmung/Ablehnung (Verschweigefrist) wird Zustimmung unterstellt.

§ 6 Einladung zur Sitzung / Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

- (1) Zur Sitzung des Koordinierungskreises werden die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden.
- (2) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen (Vorhabenrankingliste), sowie ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten (z.B. Projektskizzen, Vor-Bewertung).
- (4) Die Sitzungstermine des Koordinierungskreises werden im Aufruf öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben.
- (5) Sitzungen des Koordinierungskreises können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) bzw. auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es müssen mindestens drei Interessengruppen an der Beschlussfassung beteiligt sein.
- (3) Bei der Beschlussfassung darf keine der Interessengruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstiges) die Entscheidung dominieren (max. 49 % der Stimmen).

§ 8 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Koordinierungskreises
 - a) der Koordinierungskreis fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
- (2) Falls der Koordinierungskreis in Präsenz nach vorstehendem § 7 insgesamt oder für Einzelbeschlüsse nicht beschlussfähig ist (z.B. Abweichung der Stimmanteile, d.h. mehr als 49 % der Mitglieder einer Interessensgruppe sind anwesend) bestehen nachfolgende Möglichkeiten der Beschlussfassung:
 - bei Dominanz einer Interessensgruppe entscheidet die entsprechende Interessensgruppe um den gültigen Proporz herzustellen. Die Einigung zum Ausschluss führt die entsprechende Interessensgruppe durch.
 - es können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im Umlaufverfahren im Nachgang eingeholt werden
 - die Entscheidung ist anteilig im Videoverfahren (Hybridveranstaltung) oder im Nachgang als Videoformat zu realisieren.

Die Entscheidung zum Verfahren treffen die anwesenden Mitglieder des KK in der Regel zu Beginn jedes Koordinierungskreises.

Bei einer vorübergehenden Abweichung vom Proporz (z.B. Telefonat) erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, bis der gültige Proporz wieder hergestellt ist.

- (3) Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren
 - a) Für Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren wird für die Mitglieder des Koordinierungskreises neben den Projektunterlagen auch eine Vorbewertung des Projekts des Regionalmanagements sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beigelegt.
 - b) Mitglieder des Koordinierungskreises sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
 - c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei dem Koordinierungskreis eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 9 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Koordinierungskreises ist zu jedem Einzelprojekt in Form einer Dokumentation vorzunehmen.

In der Dokumentation gemäß den Vorgaben des SMR sind in der Regel zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung max. 49 % der Stimmen auf Vertreter einer Interessengruppe (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstiges) entfallen.
 - b) Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Interessenskonflikt).
 - c) Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG.
 - d) Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage Kohärenz- und Rankingprüfung.
 - e) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
 - f) Sofern die LAG selbst Begünstigte ist, reicht die Dokumentation der Anwendung der Auswahlkriterien der LES.

- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mit Hilfe eines Formblatts erfolgen.
- (3) Die einzelnen Beschlussfassungen sowie die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit sind zudem Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 10 Transparenz der Auswahlentscheidung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (2) Die Projektauswahlentscheidungen des Koordinierungskreises werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Der Koordinierungskreis ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Teilnahme an Koordinierungskreissitzungen eine Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Koordinierungskreismitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Anlage 3 Zusammensetzung der Mitglieder LAG und des Koordinierungskreises

lfd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu einer Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)							Entscheidungsgremium der LAG		ggf. Erläuterungen
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wohnen	Bilden	Natur und Umwelt	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Aquakultur und Fischerei	Mitglied des Entscheidungsgremiums (Stellvertreter/in)	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)	
1	Gemeinde Belgershain	x				x	X	X	X	X	X				Bürgermeister
2	Gemeinde Elstertrebnitz	x				x	X	X	X	X	X	x			Bürgermeister – Vorstandsmitglied - Stellv. Vorsitzender
3	Stadt Markranstädt	x				x	X	X	X	X	X	x	Stitterich, Nadine (Zetsche Jörg)		KK: Bürgermeisterin Markranstädt (Stellv. Bürgermeister Regis-Breitungen)
4	Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig	x				x				x	x		Pascal Németh (Kunze, Maik)		KK: Bürgermeister Rötha (Stellv. Bürgermeister Groitzsch)
5	Agrarprodukte Kitzen e.G.		x			x		X	X	X	X		Rößner, Thomas (Poppe, Tim)	Jugendliche, Migranten	KK: Geschäftsführer, Vereinsvorsitzender SV, Trainer Jugendmannschaft Interessenvertreter Landwirtschaft
6	Agrarproduktion Elsteraue GmbH & Co .KG		x			x				X			Landgraf, Martin (Landgraf, Gerhard)		Interessenvertreter Landwirtschaft
7	Ferien- und Freizeitpark „Auenhain“ GmbH – Seepark Auenhain		x			x		X	X	X	X				
8	Landgraf & Landgraf GbR		x			x				X			Landgraf, Dana		KK: Geschäftsführerin
9	MIBRAG		x						X	X	x				
10	Kreisbauernverband e.V. Borna/Geithain/Leipzig		x			x		X	X	X			Frost, Kevin		KK: Geschäftsführer
11	Anglerverband Leipzig e.V.				x			X	X			x	Kopp, Matthias	Jugendliche	KK: Stellv. Geschäftsführer, Jugendprojekträger*
12	Dirk Oelbermann Stiftung				x	x		X							
13	Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipziger Land				x	x		X	X				Dr. Kinder, Jochen (Kress, Roy)	Jugendliche, Migranten, Behinderte	KK: Superintendent

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

lfd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu <u>einer</u> Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)						Entscheidungsgremium der LAG		ggf. Erläuterungen		
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wohnen	Bilden	Natur und Umwelt	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Aquakultur und Fischerei	Mitglied des Entscheidungsgremiums (Stellvertreter/in)		Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)	
14	Evang.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Neuseenland				x	x		X								
15	Förderverein Rötha e.V.				x	x		X	X			X				
16	Förderverein Schloss Altranstädt e.V.				x	x						X				
17	Naturfördergesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V.				x			X	X			X		Graichen, Martin (Laschinsky, Andrea)	Jugendliche	KK: Geschäftsführer - Vorstandsmitglied, Jugendprojekträger (Stellv. Geschäftsführerin)
18	Schulverein Lernwelten e.V.				x	x		X								
19	Soziokulturelles Zentrum KuHstall e.V.				x	x		X				X		Krümmel, Peter (Körner-Winter, Petra)	Jugendliche	KK: aktuell delegiert an den ehemaligen GF Herr Krümmel (Geschäftsführerin)
20	Volkssolidarität Borna				x			X		X				Lori, Daniel (Nitzsche, Jana)	Jugendliche, Migranten, Behinderte	KK: Geschäftsführer, Träger von Jugendeinrichtungen (Stellv. Geschäftsführerin)
21	Zukunftsstiftung Südraum Leipzig				x	x		X	X	X						Vertreter - Vorstandsmitglied
22	Friebe-Knoke, Manuela			X				X						Friebe-Knoke, Manuela (Knoke, David)	Migranten	selbständige Architektin, Vereinsmitglied (selbständiger Architekt, Vereinsmitglied)
22	Härzschel, Marianne			X		x										
24	Heilmann, Hans-Jörg			X		x	X									ehemaliger Landwirt, Stellv. Koordinierungskreismitglied für Kurth, Grit
25	Helbig, Heike			X					x			X		Helbig, Heike		KK: Referentin Wirtschaftsförderung und Tourismus, Markranstädt
26	Kalis, Daniel			X		x										
27	Klinger, Wolfgang			X		x						X	X			ehemaliger Beigeordneter LRA

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

lfd. Nr.	Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe (natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft)	Zuordnung zu <u>einer</u> Interessengruppe*				Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LES (Mehrfachnennungen möglich)							Entscheidungsgremium der LAG		ggf. Erläuterungen
		öffentlicher Sektor	Wirtschaft	engagierte Bürger	Zivilgesellschaft/ Sonstige	Grundversorgung und Lebensqualität	Wohnen	Bilden	Natur und Umwelt	Wirtschaft und Arbeit	Tourismus und Naherholung	Aquakultur und Fischerei	Mitglied des Entscheidungsgremiums (Stellvertreter/in)	Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES tangiert werden (Benennung der Zielgruppen)	
28	Knoke, David			X			X			x	X				selbständiger Architekt, Vereinsmitglied, stellv. Koordinierungskreismitglied
29	Krümmel Peter			x		x		x							Vertreter des Kuhstallvereins (stimmberechtigtes Mitglied), Vorstandsmitglied, Stellv. Vorstandsvorsitzender
30	Kurth, Grit			X		x	X			X			Kurth, Grit (Heilmann, Hans-Jörg)		Baufinanzierungsberatung
31	Dr. Lantzsch, Gabriela			X		x			X		X		Dr. Lantzsch, Gabriele		war Bürgermeisterin von Großpösna – als engagierte Bürgerin Mitglied im KK,
32	Peißker, Isabella			X		x			x	X	X				Beratendes Mitglied im KK, Vorstandsmitglied
33	Riedel, Dr. Ingrid			X		x	X								Vereinsakteurin: u.a. Landfrauen, Kirche Kitzen
34	Wittrisch, Robin			X		x									
35	Wolf, Christoph			X		x									
	Summe Lokale Aktionsgruppe	4	6	14	11	28	8	18	15	16	19	3			
	Summe Entscheidungsgremium (stimmberechtigt)	2	4	4	5	10	3	9	8	8	7	2	15		

- Herr Kopp als Mitglied des Anglerverbandes Leipzig e.V. vertritt gleichzeitig die Interessen des Vereins „Interessengemeinschaft zur fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Braunkohletagebaurestgewässern (IfBB) e.V.“. Als gelernter Fischwirt und Mitglied des sächsischen fischereiwirtschaftlichen Beirats bringt er seine Sachkompetenz als Vertreter für den Bereich Fischereiwirtschaft in den Koordinierungskreis ein.

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG
3. ÄNDERUNG-2025-11-11

BERATENDE MITGLIEDER DES KOORDINIERUNGSKREISES			
	Koordinierungskreismitglied	Name	Stellvertreter/in
1	Landratsamt Landkreis Leipzig, SG Ländliche Entwicklung	Heinlein, Anka	Sack, Marvin
2	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen	Thieme, Tobias	
3	IHK Leipzig	Semper, Jörg	Förster, Lutz
4	Tourismusverband LEIPZIG REGION E.V.	Brandt, Sandra	
5	Landratsamt Landkreis Leipzig, Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	Sommer, Gesine	Peissker, Isabella

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Anlage 4 Interessenbekundung der Mitglieder des Koordinierungskreises

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Stadt Markranstädt

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Daren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Markranstädt, 5.5.2022
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Stadt Markranstädt
Markt 1 - 04420 Markranstädt
Tel. (03 42 65) 6 10
Fax. (03 42 65) 6 12 40

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Herr Bürgermeister Pascal Németh (Vertreter KFSL)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Rötha, den 28.10.2025

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Bürgermeister -
Stadtwverwaltung Rötha
Rathausstraße 4
04571 Rötha

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Helke Helbig

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Wolkstein, 05.11.2023

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Naturförmiges Ökologische Station Borna-Birkenhain e.V., Martin Graichen

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

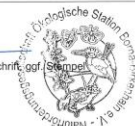
Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Jugendliche

Borna, den 01.11.23

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel



ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Landgraf & Landgraf GbR, Dana Landgraf

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bildung
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Sachsen, d. 30.10.2023
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V., Daniel Lori

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)


- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bildung
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Jugendliche, Migranten, Behinderte

Borna, 30.10.2023
Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel


Volkssolidarität
Kreisverband Borna e.V.
Geschäftsstelle
Sachverständigen-Z.B. + 04902 Borna
Tel.: 03433 / 20 86 20 • Fax: 20 86 21
E-Mail: borna@volkssolidaritaet.de

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Muster Erklärung der Mitglieder des Koordinierungskreises der LAG Südraum Leipzig

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Gabriela Lantsch, natürliche Person

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Ort, Datum
Graf. p. d. W., am 4.5.2022

Unterschrift, ggf. Stempel

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Muster Erklärung der Mitglieder des Koordinierungskreises der LAG Südraum Leipzig

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Kreisbauernverband Borsdorf/Leipzig e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Neukirchschl. 4.5.22
Ort, Datum

Goornik
Unterschrift, ggf. Stempel

Muster Erklärung der Mitglieder des Koordinierungskreises der LAG Südraum Leipzig

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Agrarproduktion „ELSTERAU“ GmbH & Co. KG

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. Junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Pegau 4.5.22
Ort, Datum

Agrarproduktion „ELSTERAU“
GmbH & Co. KG
Weg 2 - 04742 Pegau
Unterschönbühl 47020
andreas@ap-elsteraue.de

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Muster Erklärung der Mitglieder des Koordinierungskreises der LAG Südraum Leipzig

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Thomas Köpcke (Agrarproduktive Leber e.V.)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Hahndorf, 4.5.22
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Dieter Kunder, Superintendent Kirchenbezirk Leipzig-Land

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität**
- Wirtschaft und Arbeit**
- Tourismus und Naherholung**
- Bilden**
- Wohnen**
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

junge Menschen, Menschen mit Behinderungen

Borna, 01.01.2022
Ort, Datum

Dieter Kunder
Unterschrift, ggf. Stempel
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipziger Land
Martin - Luther - Platz 4
04552 Borna

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Muster Erklärung der Mitglieder des Koordinierungskreises der LAG Südraum Leipzig

LAG-Mitglied
(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Auflerverband Leipzig e.V.

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden**
- Wohnen
- Natur und Umwelt**
- Aquakultur und Fischerei**

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

junge Menschen

Melkersdorf 4.5.22
Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift, ggf. Stempel

ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Muster Erklärung der Mitglieder des Koordinierungskreises der LAG Südraum Leipzig

LAG-Mitglied
 (natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel


Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied
 (natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel


ANLAGENTEIL – LES 2023-2027 LAG SÜDRAUM LEIPZIG

3. ÄNDERUNG-2025-11-11

Erklärung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums

LAG-Mitglied

(natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaften)

Manuela Friebe-Knoke

Zuordnung zu einer Interessengruppe

- Öffentlicher Sektor**
Kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Deren gesetzliche Vertreter z. B. Bürgermeister und Landräte sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.
- Wirtschaft**
Erfasst sind Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, HWK, Bauernverband).
- Engagierte Bürger**
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden und ihre Kompetenzen, Erfahrungen u. ä. einbringen.
- Zivilgesellschaft und Sonstige**
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.

Zuordnung zu den Handlungsfeldern der LEADER-Entwicklungsstrategie (Mehrfachnennungen möglich)

- Grundversorgung und Lebensqualität
- Wirtschaft und Arbeit
- Tourismus und Naherholung
- Bilden
- Wohnen
- Natur und Umwelt
- Aquakultur und Fischerei

Ich/Wir vertrete(n) die Interessen einer/mehrerer spezieller Zielgruppe(n) (z. B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderungen), die von der LEADER-Entwicklungsstrategie betroffen sind:

Borna 05.05.2022
Ort, Datum


Unterschrift, ggf. Stempel

Anlage 5 Letter of Intent für Kooperationsansätze



LETTER OF INTENT

Hiermit bestätige(n) ich/wir das Interesse am Ausbau der überregionalen LEADER-Kooperation zwischen den LEADER-Regionen „Südraum Leipzig“, „Delitzscher Land“, „Leipziger Muldenland“ sowie der „Dübener Heide“ zu ausgewählten Themen zusammen zu arbeiten.

Dafür soll mit dem Start der neuen Förderperiode eine Rahmenkooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Ziele der Kooperation sind:

Verstärkung des Erfahrungsaustausches und Unterstützung bei der Wissensvermittlung/ dem Wissensaustausch sowie Entwicklung gemeinsamer Vorhaben

Die Zusammenarbeit soll auf 4 Kernthemen ausgerichtet werden:

1. Klimaresiliente Regionalentwicklung

- Gewässerentwicklung/Gewässermanagement/Landschaftspflege
- Nachhaltige Entwicklung von (kommunalen/öffentlichen) Grünflächen – u.a. Begleitung durch Fachexperten
- Unterstützung bei Gründung von Bürger-Energie-Genossenschaften
- Flächenentwicklung/Siedlungsdruck

2. Touristische Lösungen

- Parks und Gärten
- Kulturförderung
- Spezielle touristische Themen (u.a. Wasserrettungskonzept, Wegewart, Rad- und Wanderroutenentwicklung)
- Erschließung von Potentialen des LR außerhalb der POI

3. Regionale Wertschöpfung

- Regionale Produkte (u.a. Genussregion)
- Coworking

4. Wissensvermittlung und Vernetzung

- Unterstützung von Vereinen (Wissensvermittlung; z.B. zur LEADER-Antragstellung, zu aktuellen Themen, Vereinsnetzwerk u.a.)
- Weiterbildung der LAG-Akteure und RM (Erfahrungsaustausch zu Jugendbeteiligung/Jugendprojekte, Umweltbildung, Aktivierung der „Babyboomer“-Generation/(Früh-)Rentner, Architektur macht Schule, Naturzirkus, Regiocrowd)

Kooperationsaktivitäten können sein:

- gemeinsame Veranstaltung
- Umsetzung von gemeinsamen Projekten in allen oder ausgewählten LAG
- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- Austausch zu konkreten Vorhaben sowie Austausch zwischen den Akteuren
- Unterstützung und Qualifizierung regionaler Vorhaben
- Unterstützung von Fokusthemen in LEADER-Entwicklungsstrategien

Institution/LAG Delitzscher Land

22.06.2022 Datum

Matthias Jenz
Unterschrift/Stempel

DELITZSCHER LAND
Der Worten in Sachsa
www.delitzscherland.de

Name des Vertreters

Matthias Jenz



LETTER OF INTENT

Hiermit bestätige(n) ich/wir das Interesse am Ausbau der überregionalen LEADER-Kooperation mit der LEADER-Region „Südraum Leipzig“ zu ausgewählten Themen.

Dafür soll mit dem Start der neuen Förderperiode eine Rahmenkooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Ziele der Kooperation sind:

Ausbau und Verstetigung der engen Zusammenarbeit mit dem DELITZSCHER LAND durch

- Weiterführung des gemeinsamen Projektmanagements Fischwirtschaftsgebiet
- Abstimmung zu Entwicklungen als Bergbaufolgeregionen/ zur Bewältigung des Strukturwandels

Kooperationsaktivitäten können sein:

- gemeinsame Veranstaltung
- Umsetzung von gemeinsamen Projekten in allen oder ausgewählten LAG
- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- Austausch zu konkreten Vorhaben sowie Austausch zwischen den Akteuren
- Unterstützung und Qualifizierung regionaler Vorhaben
- Unterstützung von Fokusthemen in LEADER-Entwicklungsstrategien

Institution/LAG Delitzscher Land

22.06.2022 Datum

Name des Vertreters

Matthias Tack


Unterschrift/Stempel


DELITZSCHER LAND
Der Norden in Sachsen
www.delitzscherland.de



LETTER OF INTENT

Hiermit bestätige(n) ich/wir das Interesse am Ausbau der überregionalen LEADER-Kooperation zwischen den LEADER-Regionen „Südraum Leipzig“, „Delitzscher Land“, „Leipziger Muldenland“ sowie der „Dübener Heide“ zu ausgewählten Themen zusammen zu arbeiten.

Dafür soll mit dem Start der neuen Förderperiode eine Rahmenkooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Ziele der Kooperation sind:

Verstärkung des Erfahrungsaustausches und Unterstützung bei der Wissensvermittlung/ dem Wissensaustausch sowie Entwicklung gemeinsamer Vorhaben

Die Zusammenarbeit soll auf 4 Kernthemen ausgerichtet werden:

1. Klimaresiliente Regionalentwicklung

- Gewässerentwicklung/Gewässermanagement/Landschaftspflege
- Nachhaltige Entwicklung von (kommunalen/öffentlichen) Grünflächen – u.a. Begleitung durch Fachexperten
- Unterstützung bei Gründung von Bürger-Energie-Genossenschaften
- Flächenentwicklung/Siedlungsdruck

2. Touristische Lösungen

- Parks und Gärten
- Kulturförderung
- Spezielle touristische Themen (u.a. Wasserrettungskonzept, Wegewart, Rad- und Wanderrouutenentwicklung)
- Erschließung von Potentialen des LR außerhalb der POI

3. Regionale Wertschöpfung

- Regionale Produkte (u.a. Genussregion)
- Coworking

4. Wissensvermittlung und Vernetzung

- Unterstützung von Vereinen (Wissensvermittlung; z. B. zur LEADER-Antragstellung, zu aktuellen Themen, Vereinsnetzwerk u.a.)
- Weiterbildung der LAG-Akteure und RM (Erfahrungsaustausch zu Jugendbeteiligung/Jugendprojekte, Umweltbildung, Aktivierung der „Babyboomer“-Generation/(Früh-)Rentner, Architektur macht Schule, Naturzirkus, Regiocrowd)

Kooperationsaktivitäten können sein:

- gemeinsame Veranstaltung
- Umsetzung von gemeinsamen Projekten in allen oder ausgewählten LAG
- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- Austausch zu konkreten Vorhaben sowie Austausch zwischen den Akteuren
- Unterstützung und Qualifizierung regionaler Vorhaben
- Unterstützung von Fokusthemen in LEADER-Entwicklungsstrategien

LAG Leipziger Muldenland e.V.

Bernd Laqua, Vorsitzender

Grimma, 21.06.2022

Unterschrift/Stempel: _____

Lokale Aktionsgruppe
Leipziger Muldenland e.V.
Regionalmanagement
Leipziger Str. 17, 04668 Grimma
Tel.: 03437/707071, Fax 707073
regionalmanagement@leipzigermuldenland.de



LETTER OF INTENT

Hiermit bestätige(n) ich/wir das Interesse an der Fortführung einer überregionalen LEADER-Kooperation mit der LEADER-Region „Südraum Leipzig“ zum Thema „Park- und Gartennetzwerk“.

Ziele der Kooperation sind:

- Aufbau und Betrieb eines Regionen übergreifenden Projektmanagements des Park- und Gartennetzwerkes
- Beratung und Unterstützung bei der Fixierung von Maßnahmen, beim Aufsetzen von Leistungsbeschreibungen, Ermittlung von Kostenschätzungen und Aufsetzen von Förderanträgen
- weiterführende Beratung und Unterstützung aller beteiligten Gartenakteure bezüglich Qualitätssteigerung und Vermarktbarkeit
- weiterführende Vernetzung aller Parkbesitzer und -betreiber, sowohl von bereits integrierten als auch von neu interessierten Akteuren
- Vernetzung von Sehenswürdigkeiten und Gärten, Ausarbeitung gemeinsamer Inhalte
- Qualifizierung des Park- und Gartennetzwerkes
- Sensibilisierung für Pflege und Entwicklung der Parks und Gärten
- Angebotsentwicklung zur Attraktivitätssteigerung

Kooperationsaktivitäten könnten beispielsweise sein:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Gästeführeraus- und -weiterbildung
- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- Austausch zu konkreten Vorhaben sowie Austausch zwischen den Akteuren
- Unterstützung und Qualifizierung regionaler Vorhaben
- Unterstützung von Fokusthemen in LEADER-Entwicklungsstrategien

Leipziger Muldenland

Institution/LAG

Bernd Laqua

Name des Vertreters

10.06.2022

Datum

Unterschrift/Stempel

**Lokale Aktionsgruppe
Leipziger Muldenland e.V.**
Regionalmanagement
Leipziger Str. 17, 04668 Grimma
Tel.: 03437/707071, Fax 707073
regionalmanagement@leipzigermuldenland.de



LETTER OF INTENT

Hiermit bestätige(n) ich/wir das Interesse am Ausbau der überregionalen LEADER-Kooperation zwischen den LEADER-Regionen „Südraum Leipzig“, „Delitzscher Land“, „Leipziger Muldenland“ sowie der „Dübener Heide“ zu ausgewählten Themen zusammen zu arbeiten.

Dafür soll mit dem Start der neuen Förderperiode eine Rahmenkooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Ziele der Kooperation sind:

Verstärkung des Erfahrungsaustausches und Unterstützung bei der Wissensvermittlung/ dem Wissensaustausch sowie Entwicklung gemeinsamer Vorhaben

Die Zusammenarbeit soll auf 4 Kernthemen ausgerichtet werden:

1. Klimaresiliente Regionalentwicklung

- Gewässerentwicklung/Gewässermanagement/Landschaftspflege
- Nachhaltige Entwicklung von (kommunalen/öffentlichen) Grünflächen – u.a. Begleitung durch Fachexperten
- Unterstützung bei Gründung von Bürger-Energie-Genossenschaften
- Flächenentwicklung/Siedlungsdruck

2. Touristische Lösungen

- Parks und Gärten
- Kulturförderung
- Spezielle touristische Themen (u.a. Wasserrettungskonzept, Wegewart, Rad- und Wanderrountenentwicklung)
- Erschließung von Potentialen des LR außerhalb der POI

3. Regionale Wertschöpfung

- Regionale Produkte (u.a. Genussregion)
- Coworking

4. Wissensvermittlung und Vernetzung

- Unterstützung von Vereinen (Wissensvermittlung; z.B. zur LEADER-Antragstellung, zu aktuellen Themen, Vereinsnetzwerk u.a.)
- Weiterbildung der LAG-Akteure und RM (Erfahrungsaustausch zu Jugendbeteiligung/Jugendprojekte, Umweltbildung, Aktivierung der „Babyboomer“-Generation/(Früh-)Rentner, Architektur macht Schule, Naturzirkus, Regiocrowd)

Kooperationsaktivitäten können sein:

- gemeinsame Veranstaltung
- Umsetzung von gemeinsamen Projekten in allen oder ausgewählten LAG
- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- Austausch zu konkreten Vorhaben sowie Austausch zwischen den Akteuren
- Unterstützung und Qualifizierung regionaler Vorhaben
- Unterstützung von Fokusthemen in LEADER-Entwicklungsstrategien

Institution/LAG LAG Dübener Heide/Sachsen

Name des Vertreters

28.06.22 Datum

Roland Märtz

Köt

Vorsitzender LAG

Unterschrift/Stempel



LETTER OF INTENT

Hiermit bestätige(n) ich/wir das Interesse am Ausbau der überregionalen LEADER-Kooperation mit der LEADER-Region „Südraum Leipzig“ zu ausgewählten Themen.

Dafür soll mit dem Start der neuen Förderperiode eine Rahmenkooperationsvereinbarung länderübergreifende Kooperationen mit der angrenzenden LEADER-Region in Sachsen-Anhalt - LAG Montanregion Sachsen-Anhalt Süd sowie LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland abgeschlossen werden.

Ziele der Kooperation sind:

Erfahrungsaustausch und Entwicklung von Projekten zum Ausbau touristischer Infrastruktur / zum Struktur- und demografischen Wandel

Kooperationsaktivitäten können sein:

- gemeinsame Veranstaltung
- Umsetzung von abgestimmten Projekten in den LAG
- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer
- Austausch zu konkreten Vorhaben sowie Austausch zwischen den Akteuren
- Unterstützung und Qualifizierung regionaler Vorhaben
- Unterstützung von Fokusthemen in LEADER-Entwicklungsstrategien

Institution/LAG: Montanregion Sachsen-Anhalt Süd (IG)

Name des Vertreters: Vors. Andy Haugk

Datum: 16.06.2022


Stadt Hohenmölsen
Markt 1
06679 Hohenmölsen

Unterschrift/Stempel

Institution/LAG: Naturpark Saale-Unstrut-Triasland (IG)

Name des Vertreters: Vors. Udo Mänicke

Datum: 16.06.2022


Unterschrift/Stempel